

## Verordnung zum Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei (HGPV)

vom 13. Juni 1989<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Ausführung von Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden 23. März 2001 und Art. 33 des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei vom 30. April 1989 (HGPG),<sup>2</sup>

beschliesst:

### Art. 1<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Gesuche um Erteilung von Patenten im Sinne der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden sind bei der Verwaltungspolizei Appenzell I.Rh. (nachfolgend Verwaltungspolizei genannt) und jene für das Marktgewerbe, für einen Waren- und Dienstleistungsautomaten sowie für öffentliche Aufführungen und öffentliche Schaustellungen, soweit diese nicht unter das Bundesrecht fallen, mindestens jedoch 20 Tage vor Beginn der Gewerbetätigkeit beim Bezirksrat schriftlich einzureichen.

Gesuche um  
Erteilung von  
Patenten

<sup>2</sup>Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Patenten im Sinne des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei können Ausweise, aus welchen hervorgeht, dass der Bewerber\* handlungsfähig ist, das 18. Altersjahr zurückgelegt und in der Schweiz Wohnsitz hat sowie ein Auszug aus dem Zentralstrafregister einverlangt werden.

<sup>3</sup>Im Falle von Art. 23 HGPG ist ein Ausweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung beizubringen.

### Art. 1bis<sup>4</sup>

Die Aufsicht und der Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden obliegt der Verwaltungspolizei.

Aufsicht und  
Vollzug

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 27. August 1990, 23. Juni 2003 und 23. Oktober 2006.

<sup>2</sup> Neuer Ingress durch GrRB vom 23. Juni 2003. Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

<sup>3</sup> Abgeändert durch GrRB vom 27. August 1990 (Abs. 2); Eingefügt durch GrRB vom 27. August 1990 (Abs. 3). Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch GrRB vom 23. Juni 2003. Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>4</sup> Eingefügt durch GrRB vom 23. Juni 2003. Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

---

	Art. 2 <sup>1</sup>
Prüfung der Gesuche	Der Bezirksrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Patentbeschlusses erfüllt sind. Zu diesem Zwecke können notfalls weitere Informationen eingeholt werden.
	Art. 3 <sup>2</sup>
Erteilung der Patente	<p><sup>1</sup>Sofern der Gesuchsteller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und keine anderen Abweisungsgründe vorliegen, wird das Patent vom Bezirksrat schriftlich erteilt. Das Patent muss den Namen des Inhabers, die Gewerbeart, die Gebühr und sofern notwendig weitere Angaben bzw. Auflagen enthalten.</p> <p><sup>2</sup>Die Gebühr ist innert einer Frist von 30 Tagen nach Ausstellung des Patentbeschlusses zu entrichten. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig bezahlt, so verfällt das Patent.</p> <p><sup>3</sup>Die Gebühren für Waren- und Dienstleistungsautomatenpatente werden jedes Jahr neu festgesetzt. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Abs. 2 dieses Artikels sinngemäss.</p>
	Art. 4 <sup>3</sup>
Bemessung der Gebühren	Bei der Festsetzung der Abgaben sind innerhalb des Gebührenrahmens von Art. 29 HGPG der Geschäftsumfang, das Angebot und die Bedeutung zu berücksichtigen.
	Art. 5
Abklärung der Verkehrssicherheit	Zur Abklärung der Frage der Verkehrssicherheit von Haltestellen von Verkaufswagen sowie von Standorten von Waren- und Dienstleistungsautomaten ist die Kantonalpolizei anzuhören.
	Art. 6 <sup>4</sup>
	Art. 7 <sup>5</sup>
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

<sup>1</sup> Abgeändert (erster Satz) durch GrRB vom 23. Juni 2003 und 23. Oktober 2006.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 1 und 3, jeweils erster Satz) durch GrRB vom 23. Juni 2003. Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

<sup>3</sup> Aufgehoben (Abs. 1) und abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 23. Juni 2003. Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

<sup>4</sup> Aufgehoben durch GrRB vom 23. Oktober 2006.

<sup>5</sup> Abgeändert durch GrRB vom 23. Oktober 2006.